

## **Bericht**

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 18 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Sozialhilfegesetz, das Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000 und das Salzburger Pflegegesetz geändert werden

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 17. Oktober 2012 geschäftsordnungsgemäß mit der zitierten Vorlage der Landesregierung in Anwesenheit von Landesrat Steidl als dem für Soziales und Gesundheit ressortzuständigen Mitglied der Landesregierung eingehend befasst.

Auf der Expertenbank waren Mag. Kuchner (Leiterin des Referates 3/01, Soziale Leistungen), Dr. Steinhäusler (Leiter des Referates 8/01, Allgemeine Finanzangelegenheiten), Mag. Szege-di-Staufer (Städtebund), Mag. Neumaier MMBA (Salzburger Landeskliniken, Wirtschaftsdienst) und MMag. Dr. Stöckl (Arbeiterkammer) vertreten.

Das Gesetzesvorhaben verfolge das Ziel einer Novellierung des Sozialhilfegesetzes. Damit solle die Bindung der Entgeltleistungen des Sozialhilfeträgers an private Rechtsträger von neu zur Errichtung kommenden Sonderpflegeeinrichtungen an die Obergrenzen für Senioren- und Seniorenpflegeheime öffentlicher Rechtsträger beseitigt werden. Aufgrund des erheblich erhöhten Pflegeaufwandes solcher Sonderpflegeeinrichtungen sollen hier höhere Obergrenzen für die Entgelte vereinbart werden können (Art I Z 2.3).

Weiters sollen die Regelung des Taschengeldanspruches leichter verständlich formuliert, die Vorstände der Bezirks-Sozialhilfebeiräte bei den Bezirkshauptmannschaften aufgelöst und die Mitgliedschaft zum Landes-Sozialhilfebeirat oder zu einem Bezirks-Sozialhilfebeirat in ein unbesoldetes Ehrenamt umgewandelt werden (Art I Z 2.1, 2.2, 4 und 5). Art I Z 6 diene der Anpassung der Kostenbestimmungen an die Novelle LGBl Nr 64/2010.

Art II berücksichtige die Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung in Krankenanstaltengesetz, Art III stelle eine seit der Pflegegesetz-Novelle LGBl Nr 54/2011 nicht mehr zutreffende Verweisung richtig.

Nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes durch Abg. Dr. Schlömicher-Thier (SPÖ) weist dieser darauf hin, dass das Gesetz dem Menschen folge und nicht umgekehrt, der Mensch

dem Gesetz. Entsprechend den neuen Bedürfnissen werden auch neue Bestimmungen geschaffen. Diese seien durch innovative Pflegeeinrichtungen, die besondere Aufgaben zu leisten hätten, erforderlich geworden. Überdies sollen Berechnungsmodalitäten erleichtert werden. Die Umwandlung von Funktionsträgern in den Sozialhilfebeiräten in ein Ehrenamt folgt einer Kritik des Rechnungshofes.

Auch Abg. Wiedermann (FPÖ) und Abg. Dr. Pallauf (ÖVP) äußern sich positiv zum Gesetzesvorhaben.

Abg. Schwaighofer (Grüne) erkundigt sich, wie oft die Bezirks-Sozialhilfebeiräte zusammentreten würden, und ob deren Arbeit durch die Bedarfsorientierte Mindestsicherung nicht obsolet geworden sei.

Die anwesende Expertin Mag. Kuchner (Leiterin des Referates 3/01) weist darauf hin, dass sie hierfür nicht zuständig sei.

Abg. Dr. Stöckl (ÖVP) kann darauf Auskunft geben und erklärt, dass Sozialhilfebeiräte im Schnitt zwei Mal im Jahr zusammentreten würden.

Mag. Szegedi-Staufer (Städtebund) erklärt, dass der Sozialhilfebeirat in der Stadt Salzburg einmal pro Jahr zusammentreten würde.

Auf die Frage von Abg. Wiedermann, ob durch die Novelle des Sozialhilfegesetzes Mehrkosten anfallen würden, meint Mag. Kuchner, dass neue Einrichtungen mit 88 Betten geschaffen würden. Allerdings würden andere kleinere Einheiten geschlossen werden. Die neuen Einrichtungen würden aber wegen ihrer Spezialisierung und den höheren Pflegestufen auch höhere Tarife verrechnen. Eine exakte Kostenschätzung sei aber nicht möglich.

Sodann werden alle Bestimmungen des Gesetzes in der Spezialdebatte und das Gesetzesvorhaben als Ganzes einstimmig unverändert dem Landtag zur Beschlussfassung empfohlen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Vorlage der Landesregierung Nr 18 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 17. Oktober 2012

Der Verhandlungsleiter:  
Obermoser eh

Der Berichterstatter:  
Dr. Schlömicher-Thier eh

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 31. Oktober 2012:**

Der Antrag wurde mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen – sohin einstimmig – zum Beschluss erhoben.

